

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (PStO) (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang European Studies mit dem Abschluss Master of Arts

Vom 8. Januar 2020

Bekanntmachung im NBl. HS MBWK Schl.-H., S. 6

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 15. Januar 2020

Aufgrund § 52 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 10 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 612), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 18. Dezember 2019 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 8. Januar 2020 erfolgt.

Artikel 1

Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (PStO) (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang European Studies mit dem Abschluss Master of Arts

Die Prüfungs- und Studienordnung (PStO) (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang European Studies mit dem Abschluss Master of Arts (NBl. HS MBWK. Schl.-H. 2019, S. 6) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Der M.A. European Studies ist ein konsekutiver, englischsprachiger, interdisziplinärer und forschungsorientierter Studiengang, der fachwissenschaftliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten in für Europastudien relevanten geistes-, politik-, rechts-, wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Disziplinen sowie in Europaforschung vermittelt. Es ist möglich, einen politik- und rechtswissenschaftlichen, einen sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen oder einen geisteswissenschaftlichen Schwerpunkt zu wählen. Die Studierenden erwerben an aktuellen praxisbezogenen Forschungsfragen orientiertes Fachwissen sowie Fähigkeiten und Fertigkeiten und sind nach erfolgreichem Studium in der Lage, diese selbstständig zu erweitern.“

2. § 4 Absatz 6 erhält die folgende Fassung:

„(6) Die Studierenden belegen Module mit insgesamt 85 – 90 LP in politik-, rechts-, sozial-, wirtschafts-, und geisteswissenschaftlichen Bereichen und absolvieren wahlweise ein Praktikum im Umfang von 5 LP.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) In den Pflichtmodulen (Module 1 bis 9) des ersten und zweiten Semesters werden die Studierenden eingeführt in die Themen des europäischen Rechts, der Akteure und Entscheidungsprozesse der europäischen Politik sowie der Geschichte der Europäischen Integration und Europäischen Ideen, den ihnen zugrundeliegenden

Theorien, Zusammenhängen der europäischen Politik und Wirtschaft, sowie in die Methoden der empirischen Europa- und Sozialforschung. Sie vertiefen ihre Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten in den Bereichen europäische Innen- und Außenpolitik, europäische Integration aus soziologischer Perspektive, Geschichte Europas und europäische Integration, Theorien aus dem Feld der vergleichenden Wirtschaftspolitik sowie philosophische Konzepte und Theorien, die Europa maßgeblich beeinflusst haben. Sie vertiefen außerdem ihre Kompetenzen in den Grundlagen guter wissenschaftlicher Praxis (*Critical Writing and Thinking*, 5 LP). Ein besonderer Fokus (15 LP) ist auf die Politikwissenschaft und Soziologie gerichtet. Des Weiteren erwerben die Studierenden jeweils 10 LP in den Themenfeldern von Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Forschungsmethoden (Research Design for EU Studies) sowie in Geisteswissenschaften. Nach erfolgreichem Studium der Module des ersten Studienjahres sind sie in der Lage Sachverhalte und Probleme aus den obengenannten Themenfeldern mehrperspektivisch und interdisziplinär zu verstehen, zu analysieren und zu beurteilen.“

b) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Im dritten Fachsemester wählen die Studierenden aus Wahlpflichtmodulen (Module 10 bis 16) insgesamt 30 LP. Sie können Module aus den Bereichen europäische Rechts- und Politikwissenschaft, Sozial- und Wirtschaftswissenschaft sowie Geisteswissenschaft wählen und damit ihre Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen im jeweiligen Bereich vertiefen. Die Studierenden erlangen somit die Fähigkeit, die Stärken und Schwächen in dem jeweiligen Bereich zu diskutieren und zu bewerten, ihre Position in Diskussionen aus einer bestimmten Position zu begründen, diese argumentativ zu verteidigen und auf andere Kontexte zu übertragen sowie verschiedene Forschungsfragen und Probleme im jeweiligen Bereich kritisch zu betrachten, zu abstrahieren und weitere Forschungsfragen selbstständig zu entwickeln und bearbeiten. Die Studierenden sind in ihrer Wahl frei und haben dadurch im Hinblick auf eine Profilbildung prinzipiell drei Möglichkeiten, nämlich:

- 1.) sich in zwei Bereichen mit je 15 LP zu spezialisieren,
- 2.) sich in einem Bereich mit 15 LP zu spezialisieren und aus den zwei weiteren Bereichen 10 LP bzw. 5 LP zu belegen, oder
- 3.) aus jedem Bereich 10 LP zu belegen, um sich auf diese Weise als Generalist auszubilden.

Anstelle eines Moduls innerhalb der drei Bereiche können die Studierenden auch das Modul 16 „Internship“ im Umfang von 5 LP absolvieren.“

c) Absatz 6 erhält die folgende Fassung:

„(6) Der folgende Studienverlauf wird empfohlen:

1. Semester 30 LP	Modul 1: 10 LP European Law: An Introduction	Modul 2: 10 LP European Union Politics and Policies	Modul 3: 5 LP Critical Writing and Thinking	Modul 4: 5 LP European Political Economy	Modul 5: 5 LP History of European Integration	Modul 6: 10 LP Research Design for EU Studies	
2. Semester 30 LP			Modul 7: 5 LP Introduction into the Europeanization of Societies	Modul 8: 5 LP Transformation of European Economies	Modul 9: 5 LP Philosophy and Ideas of Europe		
3. Semester 30 LP	Wahlpflicht						
	Bereich 1 Political and Legal Europe		Bereich 2 Societal and Economic Europe		Bereich 3 European Ideas and Diversity		Optional: Modul 16: 5 LP Internship
	Modul 10: 10 LP Current Topics in EU Law and Politics	Modul 11: 5 LP External Relations of the EU	Modul 12: 5 LP Europe in the Global Economy	Modul 13: 10 LP Challenges to European Society	Modul 14: 10 LP Social and Political Philosophy of Europe: Current Topics and Debates	Modul 15: 5 LP Cultural Diversity in Europe	
4. Semester 30 LP	Modul 17: 30 LP Master Thesis						

“

d) Absatz 7 erhält die folgende Fassung

„(7) Der Studiengang gliedert sich in folgende Module:

Modul	Veranstaltungs- formen (Anzahl, Art und SWS)	Modul- anforderungen, Prüfungsleistungen	LP
Modul 1: European Law: An Introduction	1 V: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Klausur (180 Min.)	10
Modul 2: European Union Politics and Policies	2 V: je 2 SWS	Policy Brief mit Hausarbeit (10-15 Seiten)	10
Modul 3: Critical Writing and Thinking	1 S: 2 SWS	Schriftliche Prüfung (Portfolio 8-10 Seiten)	5
Modul 4: European Political Economy	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (10 – 15 Seiten) inklusive Präsentation (30 Min.)	5
Modul 5: History of European Integration	1 V: 2 SWS	Take Home Exam (24h, maximal 8 - 10 Seiten) mit Präsentation (15 Min.)	5
Modul 6: Research Design for EU Studies	1 V: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Short in-class paper (60 Min.) mit Klausur (90 Min.)	10
Modul 7: Introduction into the Europeanization of Societies	1 V: 2 SWS	Take Home Exam (24 h, maximal 8 Seiten) ODER Klausur (60 Min.) ODER mündliche Gruppenprüfung (30 Min.)	5
Modul 8: Transformation of European Economies	1 V: 2 SWS	Klausur (60 Min.) ODER Hausarbeit (10 – 12 Seiten) inklusive Präsentation (10 – 15 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.)	5
Modul 9: Philosophy and Ideas of Europe	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (10-15 Seiten) inklusive Präsentation (20 Min.) ODER Klausur (90 Min.)	5

Modul 10: (Wahlpflicht) Current Topics in EU Law and Politics	2 S: je 2 SWS	Hausarbeit (3.500 Wörter) mit Präsentation (15-20 Min.)	10
Modul 11: (Wahlpflicht) External Relations of the EU	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (30 Min.)	5
Modul 12: (Wahlpflicht) Europe in the Global Economy	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (20 Min.) oder Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit (10-12 Seiten) mit Präsentation	5
Modul 13: (Wahlpflicht) Challenges to European Society	1 S: 4 SWS	Schriftliche Prüfung mit Präsentation (Hausarbeit (15-20 Seiten) inklusive Präsentation (20 Min.))	10
Modul 14: (Wahlpflicht) Social and Political Philosophy of Europe: Current Topics and Debates	1 S: 2 SWS 1S: 2SWS	Hausarbeit(10-15 Seiten) mit Präsentation (20 Min.) oder Portfolio	10
Modul 15: (Wahlpflicht) Cultural Diversity in Europe	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (12 – 15 Seiten) inklusive Präsentation (20 Min.)	5
Modul 16: (Wahlpflicht) Internship	1 Pr: 3 Wochen	Praktikumsbericht (7 – 10 Seiten)	5
Modul 17: Master Thesis	1 Koll: 2 SWS	Wissenschaftliches Poster, Master Thesis (80 – 100 Seiten), Disputation (60 Minuten)	30

“

4. In § 9 Absatz 1 wird nach Satz 1 der folgende Satz 2 eingefügt:
 „Studien- und Prüfungsleistungen, die vor Studienbeginn an der Europa-Universität Flensburg an anderen inländischen oder anerkannten ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, wenn ihre Anerkennung umgehend bei Studienantritt, spätestens drei Monate nach der Immatrikulation, beantragt wird und keine wesentlichen Unterschiede zu den Leistungen bestehen, die im Studium an der Europa-Universität Flensburg zu erwerben sind.“
5. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 erhält die folgende Fassung:

„(4) Folgende Prüfungsformen sind möglich:

a) Mündliche Prüfungsleistungen: Gespräch oder Vortrag mit Diskussion über einen Themenkomplex, der im Modul erarbeitet wurde. Der Prüfling zeigt, dass er über breites Grundlagenwissen verfügt, die größeren Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragen hierzu argumentativ begründet beantworten kann. Mündliche Prüfungsleistungen können als Einzeloder Gruppenprüfung oder im Rahmen einer Lehrveranstaltung erbracht werden. Bei einer mündlichen Prüfung als Gruppenprüfung dürfen nicht mehr als vier Studierende gleichzeitig geprüft werden.

b) Schriftliche Prüfungsleistungen: In der Regel selbstständige Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung, vorzulegen in der vorgegebenen schriftlichen Form.

c) Klausur: Eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. Der Prüfling weist nach, dass er vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig, in begrenzter Zeit und nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln lösen kann.

d) Wissenschaftliches Poster: Zusammenfassende Darstellung eines Inhaltsbereichs auf einem Poster einschließlich Kurzvortrag und Verteidigung in einer Diskussion.

e) Portfolio: Sammlung unterschiedlicher Nachweise in Bezug auf die geforderte Kompetenzentwicklung.“

b) Absatz 9 erhält die folgende Fassung:

„(9) Alle schriftlichen Arbeiten (entsprechend im Falle einer zulässigen Gruppenarbeit der jeweils entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit) müssen abschließend die nachfolgende schriftliche und eigenhändig von der oder dem Studierenden zu unterzeichnende Versicherung enthalten:

„Hiermit versichere ich ausdrücklich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe. Ich versichere insbesondere ausdrücklich, dass ich bei Anfertigung der vorliegenden Arbeit keine Dienstleistungen oder sonstigen Unterstützungsleistungen, gleich welcher Art, von Ghostwriter-Agenturen bzw. vergleichbaren Dienstleistungsanbietern oder sonstigen Dritten, gleich ob entgeltlich oder unentgeltlich, in Anspruch genommen habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus gedruckten, elektronischen oder anderen Quellen entnommene oder entlehnte Textstellen sind von mir eindeutig als solche gekennzeichnet worden.

Die vorgelegte Arbeit oder wesentliche Teile daraus wurden vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht, und die eingereichte schriftliche Fassung entspricht derjenigen auf dem elektronischen Speichermedium.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Versicherung nicht nur zur Bewertung der vorgelegten Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend (5,0)“, sondern in schwerer wiegenden Fällen zu weiteren Maßnahmen der Europa-Universität Flensburg bis zur Exmatrikulation führen können.

Mir ist bekannt, dass die Arbeit digital gespeichert und durch eine Anti-Plagiatsoftware überprüft werden kann. Sowohl mit der Datenspeicherung als auch mit der Überprüfung meiner Arbeit durch den Einsatz einer Anti-Plagiatsoftware erkläre ich mich einverstanden.

Flensburg, Datum
Unterschrift
Vorname, Name““

6. In § 25 erhält Absatz 6 die folgende Fassung:

„(6) Am Ende der Thesis (entsprechend im Falle einer zulässigen Gruppenarbeit der jeweils entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit) hat die oder der Studierende gesondert und schriftlich die nachfolgende und eigenhändig zu unterzeichnende Versicherung abzugeben:

„Hiermit versichere ich ausdrücklich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe. Ich versichere insbesondere ausdrücklich, dass ich bei Anfertigung der vorliegenden Arbeit keine Dienstleistungen oder sonstigen Unterstützungsleistungen, gleich welcher Art, von Ghostwriter-Agenturen bzw. vergleichbaren Dienstleistungsanbietern oder sonstigen Dritten, gleich ob entgeltlich oder unentgeltlich, in Anspruch genommen habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus gedruckten, elektronischen oder anderen Quellen entnommene oder entlehnte Textstellen sind von mir eindeutig als solche gekennzeichnet worden.

Die vorgelegte Arbeit oder wesentliche Teile daraus wurden vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht, und die eingereichte schriftliche Fassung entspricht derjenigen auf dem elektronischen Speichermedium.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Versicherung nicht nur zur Bewertung der vorgelegten Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend (5,0)“, sondern in schwerer wiegenden Fällen zu weiteren Maßnahmen der Europa-Universität Flensburg bis zur Exmatrikulation führen können.

Mir ist bekannt, dass die Arbeit digital gespeichert und durch eine Anti-Plagiatssoftware überprüft werden kann. Sowohl mit der Datenspeicherung als auch mit der Überprüfung meiner Arbeit durch den Einsatz einer Anti-Plagiatssoftware erkläre ich mich einverstanden.

Mit einer Ausleihe meiner Arbeit bin ich einverstanden / nicht einverstanden.

Flensburg, Datum
Unterschrift
Vorname, Name““

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. September 2020 in Kraft.

Flensburg, den 8. Januar 2020

Europa-Universität Flensburg

Prof. Dr. Werner Reinhart

Präsident